



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: KLEBESTIFT D.RECT PVA 10G
KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 15G
KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 22G
KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 36G
KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 40G
KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 10G 4szt

Indexnummer (kommerziell) 007560 KLEBESTIFT D.RECT PVA 10G
007555 KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 15G
007559 KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 22G
007557 KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 36G
007558 KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 40G
110921 KLEBESTIFT D.RECT SZTYFT PVA 10G 4szt

Chemische Bezeichnung Nicht anwendbar
EG-Nr. Nicht anwendbar
CAS-Nr. Nicht anwendbar
Index-Nr. Nicht anwendbar
REACH-Nr. Nicht anwendbar
UFI-Nr. Nicht anwendbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Identifizierte Verwendungen

Klebestift.

1.2.2. Abgeratene Verwendungen

Andere als die oben erwähnten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Leviatan-Poligrafia Sp. z o.o.
ul. Rudawka 88
43-300 Bielsko-Biała, Polen
Telefon: +48 33 443 21 01
e-mail: leviatan@leviatan.pl

1.4. Notrufnummer

Notruftelefon: 112
Telefonnummer des Herstellers: +48 33 443 21 01 (Arbeitstage 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Physikalische/chemische Gefahren: Keine
Gefahr für die Gesundheit: Keine
Gefahr für die Umwelt: Keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
2 von 11

Gefahrenpiktogramme:

Nicht anwendbar

Signalwort:

Nicht anwendbar

Gefahrenhinweise

Nicht anwendbar

Sicherheitshinweise:

Nicht anwendbar

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch. Enthält die unten aufgeführten gefährlichen Bestandteile und andere Bestandteile, die nicht gefährlich sind oder unterhalb des Grenzwertes im Gemisch liegen:

Chemische Bezeichnung	Kennungen	Anteil [% w/w]	CLP-Einstufung
Glycerin*	CAS-Nr. 56-81-5	2,5-10	Nicht eingestuft
	EG-Nr. 200-289-5		
	Index-Nr. Nicht anwendbar		
	REACH-Nr. Nicht anwendbar**		

* der Stoff hat bestimmte Grenzwerte in der Arbeitsumgebung

** nicht registrierungspflichtig ist, weil die jährliche Produktions-/Importgrenze nicht überschritten wurde
Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontakt/Belichtung unterbrechen. Im Falle eines Kontakts mit dem Produkt, der Unwohlsein verursacht, rufen Sie sofort den arbeitsmedizinischen Dienst an. Zeigen Sie dem Arzt das Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt. Informieren Sie den Arzt über die Erste Hilfe, die Sie der betroffenen Person geleistet haben. Entfernen Sie alle mit dem Produkt verunreinigten Kleidungsstücke.

Schutz der Ersthelfer:

Ergreifen Sie keine Maßnahmen, die Ersthelfer gefährden können, wenn diese nicht entsprechend geschult und sich der Gefahr bewusst sind.

Hautkontamination:

Waschen Sie es mit Wasser und Seife ab und spülen Sie es gut aus. Bei anhaltender Hautreizung suchen Sie einen Arzt auf. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
3 von 11

Augenkontamination:

Spülen Sie die Augen mit reichlich Wasser aus und heben Sie dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider an. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden. Setzen Sie die Spülung für mindestens 10 Minuten fort. Im Falle einer anhaltenden Reizung oder Schädigung des Auges, suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Nach Einatmen:

Aufgrund der Form und Verwendung des Produkts ist die Inhalationsexposition minimal. Sorgen Sie für frische Luft und Wärme. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten.

Nach Verschlucken:

Aufgrund der Form und Verwendung des Produkts ist das Risiko der Einnahme minimal. Spülen Sie nach dem Verschlucken den Mund aus und trinken Sie Wasser. Wenn die Symptome anhalten, suchen Sie einen Arzt auf. Lösen Sie kein Erbrechen aus, es sei denn, dies wird von medizinischem Personal empfohlen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome

Nach Einatmen: Keine Daten vorhanden
Hautkontamination: Keine Daten vorhanden
Augenkontamination: Keine Daten vorhanden
Nach Verschlucken: Keine Daten vorhanden

Verzögerte Symptome – Keine Daten vorhanden

Wirkungen der Exposition – Keine Daten vorhanden

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Informationen für den Arzt:

kein Gegengift, verwenden Sie eine symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Für kleine Brände - Löschpulver, Kohlendioxid, alkoholbeständige Schäume, Wasserdampf
Für große Brände - Sprühwasser, Löschschaum

Ungeeignete Löschmittel:

Verwenden Sie kein Wasser in einem starken Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können gefährliche Zersetzungsprodukte und giftige Gase (Kohlenstoff- und Stickoxide) freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Produkt enthält keine brennbaren Stoffe, brennt aber bei hohen Temperaturen. Tragen Sie ein persönliches Atemschutzgerät mit Vollgesichtsschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Stiefel. Unterdrücken Sie bei einem Brand aufsteigende Dämpfe mit Wassersprühstrahl. Vermeiden Sie die Freisetzung von Wasser nach dem Löschen des Feuers in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser.

Allgemeiner Hinweis:

Entfernen Sie unbefugte Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, aus dem betroffenen Bereich. Entfernen Sie, wenn möglich, Produktverpackungen, die nicht am Feuer beteiligt waren, aus dem betroffenen Bereich.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
4 von 11

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Tragen Sie eine Schutzbrille, Schutzkleidung und Handschuhe. Nehmen Sie verschüttete Flüssigkeiten auf. Säubern Sie den kontaminierten Bereich. Vermeiden Sie das Eindringen in Wasser, Abwasser und Boden. Atmen Sie das Produkt nicht ein.

Einsatzkräfte:

Keine besonderen Anforderungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in die Kanalisation, den Boden oder in Gewässer.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschütten Sie verschüttetes Material mit einem geeigneten Bindemittel (Sand, Sägemehl, Kieselgur), sammeln Sie es in gekennzeichneten Behältern und geben Sie es zur Entsorgung ab. Reinigen Sie die kontaminierte Oberfläche. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung - Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8

Abfallbehandlung - Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsbereichs, damit sich keine gefährlichen Dampfkonzentrationen bilden. Nicht sprühen. Lesen Sie vor der Anwendung das Etikett und die Gebrauchsanweisung. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen.

Arbeitshygiene:

- während der Arbeit ist eine ausreichende Belüftung ratsam (allgemeine Belüftung und lokale Absaugung)
- eine Stelle zum Spülen der Augen und Hände im Falle einer Kontamination sicherstellen
- vor dem Essen, Rauchen und nach Arbeitsende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Beachten Sie grundlegende Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuer und Explosion:

Keine

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trockenraum in einem dicht verschlossenen Behälter. Von Wärmequellen fernhalten. Von Kindern fernhalten. Vermeiden Sie den Kontakt mit Lebensmitteln, Futtermitteln.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e):

Name	CAS-Nr.	MAK [ml/m³]	MAK [mg/m³]	AGW [ml/m³]	AGW [mg/m³]
Glycerin	56-81-5	200	-	-	-



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
5 von 11

DNELs (Derived No Effect Levels) für gefährliche Inhaltsstoffe

Glycerin (CAS: 56-81-5)								
Expositionsweg	Mitarbeiter				Verbraucher			
	System-Effekte		Lokale-Effekte		System-Effekte		Lokale-Effekte	
	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute
Einatmen	-	-	-	-	-	-	-	-
Dermal	-	-	-	-	-	-	-	-
Oral	-	-	-	-	-	-	-	-
Augen	-	-	-	-	-	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die allgemeine mechanische Belüftung des Raums ist für den Betrieb bei normalen Temperaturen ausreichend. Zusätzliche lokale Belüftung kann erforderlich sein, wenn die Dampfkonzentration in der Luft sichere Werte übersteigt.

Personenschutzmaßnahmen:

Die Notwendigkeit und Auswahl geeigneter PSA sollte auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos, das von dem Produkt ausgeht, und der Bedingungen, unter denen es verwendet wird, erfolgen. Es sollte persönliche Schutzausrüstung verwendet werden, die den einschlägigen Normen entspricht.

Atemschutz:

Verwenden Sie bei kurzfristiger Exposition oder niedrigen Konzentrationen eine Maske mit A/P-Filter. Verwenden Sie bei längerer Exposition ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Handschutz: Schutzhandschuhe empfohlen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Verwenden Sie Schutzhandschuhe aus Neopren oder Nitrilkautschuk. Dicke min. 0,4 - 0,7 mm. Wenn ein längerer oder häufig wiederholter Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, wird empfohlen, Handschuhe der Schutzklasse 6 (Durchbruchzeit größer als 480 Minuten gemäß EN 374) zu tragen. Wenn nur ein kurzer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, wird empfohlen, Handschuhe mit Schutzklasse 5 oder höher zu tragen (Durchbruchzeit größer als 240 Minuten gemäß EN 374).

Die Widerstandsfähigkeit der Handschuhmaterialien muss vor dem Gebrauch getestet werden. Die Durchdringungszeit ist beim Handschuhhersteller zu erfragen und muss eingehalten werden. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und bei Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen (Risse, Perforationen) oder Veränderungen im Aussehen (Farbe, Elastizität, Form) sofort zu ersetzen.

Augenschutz:

Schutzbrille empfohlen

Hautschutz:

Empfohlene Schutzkleidung (Arbeitskleidung)

Normen für Schutzeinrichtungen:

DIN EN 140:1998-12 Atemschutzgeräte - Halbmasken und Viertelfmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 140:1998

DIN EN 143:2007-02 Atemschutzgeräte - Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 143:2000 + AC:2005 + A1:2006

DIN EN 149:2009-08 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009

DIN EN 14387:2008-05 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 14387:2004+A1:2008

DIN EN ISO 374-1:2018-10 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken (ISO 374-1:2016 + Amd. 1:2018); Deutsche Fassung EN ISO 374-1:2016 + A1:2018

DIN EN ISO 374-2:2020-04 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
6 von 11

2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration (ISO 374-2:2019); Deutsche Fassung EN ISO 374-2:2019

DIN EN 16523-1:2018-12 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien - Teil 1: Permeation durch potentiell gefährliche flüssige Chemikalien unter Dauerkontakt; Deutsche Fassung EN 16523-1:2015+A1:2018

DIN EN 166:2002-04 Persönlicher Augenschutz - Anforderungen; Deutsche Fassung EN 166:2001

DIN EN 14605:2009-08 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]); Deutsche Fassung EN 14605:2005+A1:2009

DIN EN ISO 20344:2013-02 Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe (ISO 20344:2011); Deutsche Fassung EN ISO 20344:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

keine nennenswerten Mengen des Produkts in den Boden, das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

PNECs (Predicted No Effect Concentrations) für gefährliche Inhaltsstoffe:

Glycerin (CAS: 56-81-5)

UMWELTBEREICH

PNEC

Süßwasser:

-

Intermittierende Freisetzungen - Süßwasser:

-

Meerwasser:

-

Intermittierende Freisetzungen - Meerwasser:

-

Biologische Kläranlage:

-

Sediment - Süßwasser:

-

Sediment - Meerwasser:

-

Luft:

-

Boden (Landwirtschaft):

-

Nahrungskette:

-

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Solide

Farbe

Weiß

Geruch

Charakteristisch für die Duftkomposition

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Keine Daten verfügbar

Siedebereich

Entzündbarkeit

Nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht anwendbar

Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Zündtemperatur

Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur

Keine Daten verfügbar

pH-Wert

Keine Daten verfügbar

Kinematische Viskosität

Keine Daten verfügbar

Löslichkeit

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser
(log-Wert)

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck

Keine Daten verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte

Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte

Nicht anwendbar

Partikeleigenschaften

Nicht anwendbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
7 von 11

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Angaben zu physikalischen Gefahren

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen keine Reaktivität zeigt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil ist.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Daten nicht verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperatur, offene Flamme, Funkenbildung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf Basis der gefährlichen Bestandteile:

Akute Toxizität:

Oral: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATEmix > 2000 mg/kg

Dermal: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATEmix > 2000 mg/kg

Inhalativ: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
8 von 11

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen:

Verschlucken:

Unbekannt

Einatmen:

Unbekannt

Haut:

Unbekannt

Augen:

Unbekannt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf Basis der gefährlichen Bestandteile:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten für das Produkt verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Produktabfälle:

Der Produktabfall stellt nach geltendem Recht keinen gefährlichen Abfall dar und kann mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Empfehlungen zu gebrauchten Verpackungen:

Verpackungsabfälle sind nach der geltenden Gesetzgebung keine gefährlichen Abfälle. Sollte in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Verpackungsabfälle entsorgt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft:

EU-Gesetzgebung:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Nationale Gesetzgebung:

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-----	-----------	----------

-

-

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-----	-----------	----------

-

-

-

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-----	-----------	----------

-

-

-

14.4. Verpackungsgruppe

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-----	-----------	----------

-

-

-

14.5. Umweltgefahren

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-----	-----------	----------

-

-

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-----	-----------	----------

-

-

-

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ADR – Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE – Schätzwerte Akuter Toxizität

ATE mix – ATE des Gemisches

CAS – Chemical Abstracts Service

DNEL – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 – Konzentration verbunden mit 50 % Reaktion

GHS – Global harmonisiertes System

ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

IMDG Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

Kw/T - Körpergewicht / Tag

LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung

LD50 – eine Dosis, die 50 % Sterblichkeit verursacht

LC50 – Konzentration, die 50% Sterblichkeit verursacht

NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC – höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen

PNEC – Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration

(Q)SAR – (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

SVHC – besonders besorgniserregender Stoff

UFI – Unique Formula Identifier / eindeutiger Rezepturidentifikator

UN – Vereinte Nationen

EC (EG) – Nummer der Europäischen Gemeinschaft

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Die Einstufung des Produkts erfolgte auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Berechnungsmethode).

Ausbildung:

Der Anwender sollte sich vor der Arbeit mit dem Produkt mit den Sicherheitsregeln im Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Einweisung erhalten.

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblattes, von Literaturangaben, Internetdatenbanken und den gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung erstellt.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.09.2017

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
11 von 11

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes:

Version 2.0: Redaktionelle Änderungen und Aktualisierung der Daten in Abschnitt 1-16.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Produkteigenschaften und den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellt keine qualitative Beschreibung des Produkts oder eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie ist als Hilfsmittel zur sicheren Handhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts zu betrachten. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS